

MERKBLATT

zur Anerkennung von Abzugsmengen bei der Schmutzwassergebühr aufgrund der Nutzung von Zwischenzählern für die Gartenbewässerung nach § 37 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freudenstadt (AbwS)

I. Montagevorgaben für die Zwischenzählerinstallation

Der Einbau eines privaten Wasserzählers (Zwischenzähler) erfolgt nicht durch die Stadt Freudenstadt. Der Wasserzähler, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht, ist durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen vom Antragsteller auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von 4 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen. Eine Verwaltungsgebühr in diesem Zusammenhang fällt grundsätzlich nicht an.

Der Wasserzähler muss gemäß den Bestimmungen des Eichgesetzes geeicht sein und in Fließrichtung **fest in die Leitung** installiert werden. **Zapfhahn- oder Aufschraubzähler dürfen ab / seit dem 01.01.2021 nicht (mehr) verwendet werden.**

Für die fristgerechte Eichung sind Sie selbst verantwortlich. Idealerweise sollte der Zwischenzähler im Laufe des letzten Jahres der Eichfrist gegen einen geeichten neuen Zähler ausgetauscht werden. Der Zählerwechsel ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich per Post oder per E-Mail mitzuteilen.

Bei nicht geeichten Zählern bzw. bei abgelaufener Eichung kann keine Schmutzwassergebührenminderung gewährt werden.

Der Einbau des Zwischenzählers ist so vorzunehmen, dass sichergestellt ist, dass das über den Zwischenzähler gemessene Frischwasser nicht in den Abwasserkanal geleitet werden kann. So darf sich z.B. kein Waschbecken mit Abfluss oder ein Bodenabfluss (Entwässerungsrinne, Hofeinläufe o.ä.) in der Nähe der Zapfstelle befinden. Der Zapfhahn sollte auch nicht im Vorgartenbereich in unmittelbarer Nähe zur Straße angebracht werden. Eine Wasserentnahme zum Reinigen der Gehwege vor dem Haus, der Garageneinfahrt oder Hof- und Terrassenflächen ist nicht erlaubt, da auch dieses Wasser nach Gebrauch wieder dem Kanal zufließt.

II. Meldeverfahren

Der Abzug erfolgt anhand des von Ihnen jährlich selbst abgelesenen und der Gemeinde mitgeteilten Zählerstands. Eine Aufforderung zur Selbstablesung durch die Gemeinde erfolgt nicht. Wird in einem Jahr kein Antrag auf Abzugsmengen geltend gemacht, kann bei einem Antrag im Folgejahr nicht die volle Differenz zum letzten gemeldeten Zählerstand abgesetzt werden, es erfolgt dann lediglich eine anteilmäßige Berechnung.

Sobald Sie einen Zwischenzähler eingebaut haben, ist dies der Gemeinde unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums und des Zählerstands anzuzeigen. Bei erstmaliger Anmeldung sind mindestens

- ein Foto vom eingebauten Zähler und dessen Umgebung,
- ein Foto der Außenzapfstelle und deren Umfeld sowie
- ein Foto, auf dem die Zählernummer einwandfrei erkennbar ist
- einen Nachweis des Installationsunternehmens (z.B. Rechnung)

beizufügen. Für die erstmalige Anmeldung **muss** das auf der gemeindlichen Internetseite hinterlegte Formular genutzt werden. Senden Sie es ausgefüllt und unterschrieben zuzüglich der beizufügenden Fotos per Post oder per E-Mail an: stadtentwaesserung@freudenstadt.de zu. Auf Anfrage senden wir Ihnen das Formular für Ihre Neuanmeldung eines solchen Zählers auch gerne per E-Mail zu. Auf der Internetseite können Sie es jederzeit selbst abrufen (Suchbegriff „Gartenwasser“).

III. Wichtiger Hinweis für die zweckgebundene Verwendung des gemessenen Frischwassers, insbesondere bei Nutzung von Schwimmbecken

Die über den Zwischenzähler nachgewiesene Wassermenge dient ausschließlich der Garten- und Rasenbewässerung sowie der Befüllung von Gartenteichen (einschl. Schwimmteichen).

Eine Gebührenerstattung für Wassermengen, die zur Befüllung von Schwimmbecken o.ä. dienen, ist **nicht** möglich, da es sich unabhängig von einer chemischen Behandlung (z.B. mit Chlor) bei diesem Wasser nach dessen Gebrauch um einleitungspflichtiges Abwasser handelt. Frischwasser, welches zur Befüllung von Schwimmbecken verwendet worden ist, ist daher vom Frischwasserabzug zur Berechnung der Schmutzwassergebühr ausgeschlossen.

Die Stadt Freudenstadt behält sich vor, den von Ihnen installierten Wassermesser oder sonstige Bemessungsgrundlagen sowie die Außenzapfstelle vor Ort abzulesen bzw. zu überprüfen. Zur Überprüfung ist nach vorheriger Terminabsprache den Mitarbeitern der Stadt tagsüber ungehindert Zugang zu dem Wasserzähler zu gewähren.

Der Eigentümer und andere Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstückes sind außerdem verpflichtet, alle für die Berechnung der Schmutzwassergebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Das Wasser darf ausschließlich für Zwecke verwendet werden, bei denen es nicht in den Kanal eingeleitet wird. Für den Fall, dass über den Zwischenzähler entnommenes Wasser dennoch dem Kanal zugeführt wird oder zur Befüllung von Schwimmbecken o.ä. genommen wird, erlischt die Genehmigung des Zählers und die Schmutzwassergebühren werden ohne Anerkennung einer Abzugsmenge veranlagt.

IV. Wann rechnet sich der Einbau eines Gartenzwischenzählers?

Die Kosten sollten mit den möglichen Einsparungen bei der Schmutzwassergebühr verglichen werden. Die Kosten für den Einbau durch einen Fachbetrieb liegen erfahrungsgemäß bei ca. 400 €. Der Gartenwasserzähler muss (wie jeder andere Wasserzähler) nach Ablauf der Eichung (in der Regel alle 6 Jahre) ausgetauscht werden – dabei entstehen für Sie weitere Kosten.

Konkret bedeutet das, dass nach jetziger Gebührenhöhe (§ 38 Abs. 1 AbwS - 2,49/m³ Schmutzwasser) eine Wassermenge von rund 161 m³ (161.000 Liter) über den Gartenwasserzähler innerhalb des Eichzeitraums nachgewiesen werden muss, damit die Kosten des Zählereinbaus durch die Abwasserabsetzungen gedeckt sind.

Kontakt

Stadtverwaltung Freudenstadt
Eigenbetrieb Stadtentwässerung
Marktplatz 64
72250 Freudenstadt

Tel.: 07441/890-830
E-Mail: stadtentwaesserung@freudenstadt.de
Internet: www.freudenstadt.de

Vollständig ausgefüllt und unterschrieben zurück an:

Stadtverwaltung Freudenstadt
Eigenbetrieb Stadtentwässerung
Marktplatz 64
72250 Freudenstadt

Telefon: 07441/890-830

oder per E-Mail an: stadtentwaesserung@freudenstadt.de

Neuantrag auf Genehmigung eines Absetzzählers

Antragsteller (Abgabepflichtiger)	
Straße, Hausnummer	
PLZ / Wohnort	
Telefonnummer	

Angaben zum Absetzzähler

Einbauort (Straße, Hausnummer, Geschoss und Raumbezeichnung)	
Fabrikat des Zählers	
Anfangsstand in m ³	
Seriennummer	
Jahr der Eichung / Beglaubigung	
Einbaudatum	
Wasserverwendung ¹	

Diesem Antrag ist mindestens

- ein Foto vom eingebauten Zähler und dessen Umgebung,
- ein Foto der Außenzapfstelle und deren Umfeld sowie
- ein Foto, auf dem die Zählernummer einwandfrei erkennbar sind
- einen Nachweis des Installationsunternehmens (z.B. Rechnung)

beizufügen.

Mit der Unterschrift nehme ich Folgendes zur Kenntnis:

1. Absetzzähler unterliegen der Eichpflicht und haben eine Eichgültigkeit von 6 Kalenderjahren nach dem Jahr der Eichung/Beglaubigung, die durch entsprechende Markierung auf dem Zähler ausgewiesen ist.
2. Mit der Unterschrift bestätigt der Antragsteller, dass die Anlage den Regeln der Technik entspricht, dass keine offensichtliche Möglichkeit besteht, nach dem Absetzzähler entnommenes Wasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu leiten und dass das nach dem Absetzzähler entnommene Wasser nicht für die Befüllung eines Badepools bzw. Schwimmbeckens verwendet wird. Ferner bestätigt der Antragsteller die Kenntnisnahme des Merkblatts zur Anerkennung von Abzugsmengen bei der Schmutzwassergebühr der Stadtverwaltung Freudenstadt.

Datum und Unterschrift des Antragstellers

¹ Bitte eintragen: Gartenbewässerung, Landwirtschaft, Viehtränkwasser, Teichbefüllung, Nachspeisung, Brauchwasseranlage (mehrere Angaben sind möglich)